


"ebenanlagen und andere untergeordrete Einrichtungen sinc ausgeschlossen, sie konnen in besonders zu begrumaenden Ausnahmefallen von der Baugenehmigungsbehörāe im Einvernehmen mit aer Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden (S 14 ADs. 1 aer Baunutzungsveroranung)
Eetrteres gilt auch für Ausnahmen gemän \& 3 Ans 3 aer Banutzungsyeroranurg und fur die ausnanmeneise zulassung von Nochenendhäusern.



